



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 1996	Nr. 57
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1379 über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz). Vom 13. November 1996	1402
Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften. Vom 4. Dezember 1996	1404
Verordnung über die Eingliederung des Landesjugendamtes in das Landesamt für Soziales und Versorgung. Vom 4. Dezember 1996	1405
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz. Vom 10. Dezember 1996 ..	1405
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG. Vom 4. Dezember 1996	1406
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung — über die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (APO-HHS). Vom 5. Dezember 1996	1407
Zweite Verordnung zur Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung — Schulordnung — für die zweijährigen Handelsschulen und die zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (ZVO-HHS). Vom 5. Dezember 1996	1410
Richtlinien für staatliche Finanzhilfekationen bei Notständen durch Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien — FHR). Vom 22. Oktober 1996	1410
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Beschluß über die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Landstraßen I. Ordnung in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Vom 2. Dezember 1996	1413
Veröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 1996 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Oktober 1996	1414
Bekanntmachung über das Wahlzeitende für die Bürgermeisterwahl der Stadt Blieskastel. Vom 29. November 1996	1415
Bekanntmachung über die Bestimmung des Tages der Neuwahl des Ortsrates im Gemeindebezirk Stennweiler der Gemeinde Schiffweiler. Vom 3. Dezember 1996	1415
Stellenausschreibung des Chefs der Staatskanzlei. Vom 9. Dezember 1996	1415
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr	1415
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Vom 18. November 1996 ..	1416
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1417 bis 1428
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Haushaltsjahr 1996. Vom 3. Dezember 1996	1425

I. Amtliche Texte

318 **Gesetz Nr. 1379**
über die Rechtsstellung und Finanzierung der
Faktionen des Landtages des Saarlandes
(Fraktionsrechtsstellungsgesetz)

Vom 13. November 1996

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Bildung von Fraktionen

- (1) Mitglieder des Landtages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre parlamentarischen Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Landtag.
- (2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.
- (3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung. Sie üben keine öffentliche Gewalt aus.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Landtages mit.
- (2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen zusammenarbeiten.
- (3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

§ 4

Organisation

- (1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.
- (2) Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 5

Geld- und Sachleistungen

- (1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.
- (2) Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes

Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionsbonus). Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlags legt der Landtag im Haushaltsgesetz fest.

(3) Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen nach Absatz 2 in monatlichen Teilbeträgen für die Zeit, in der sie nach der Geschäftsordnung des Landtages die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmals für den Monat, in dem die Wahlperiode endet.

(4) Der Landtag kann den Fraktionen Räume zur Nutzung überlassen, sowie Sach- und Dienstleistungen erbringen. Das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung bleiben unberührt.

(5) Die Fraktionen dürfen die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach der Verfassung, dem Landtagsgesetz, diesem Gesetz oder der Geschäftsordnung des Landtages obliegen. Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.

(6) Die Fraktionen dürfen aus den Geldleistungen nach Absatz 2 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für Aufgaben erforderlich ist, die aus den Einnahmen eines laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können.

§ 6

Haushalts- und Wirtschaftsführung; Buchführung

(1) Bei der Verwendung der Geldleistungen und der Inanspruchnahme der Sachleistungen haben die Fraktionen die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

(2) Die Fraktionen stellen für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und die vorgesehene Mittelverwendung ausweist.

(3) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Haushaltspläne und den Erfordernissen der Rechnungslegung (§ 7) Buch zu führen.

(4) Die aus den Geldleistungen nach § 5 Abs. 2 beschafften nicht zum Verbrauch bestimmten Gegenstände der Sachausstattung mit einem Beschaffungswert von mehr als 800 DM sind zu kennzeichnen und in einem Verzeichnis nachzuweisen.

§ 7

Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Rechnung muß ein Kalenderjahr umfassen und ist spätestens zum Ende des dritten Monats nach Ablauf eines jeweiligen Rechnungsjahres dem Landtagspräsidenten vorzulegen, der sie als Drucksache veröffentlicht. Die Rechnung ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem für die Buchführung Verantwortlichen zu unterzeichnen.

(2) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen
 - 1.1 Einnahmen aus Haushaltsmitteln des Landes
 - 1.2 Einnahmen aus Geldanlagen
 - 1.3 Sonstige Einnahmen
 - 1.4 Entnahmen aus Rücklagen
 - 1.5 Übernahme des Kassenbestandes aus dem Vorjahr
2. Ausgaben
 - 2.1 Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen
 - 2.2 Sonstige Aufwendungen für die Fraktionsführung und Tätigkeiten der Fraktionsmitglieder
 - 2.3 Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
 - 2.4 Sonstige Vergütungen und Honorare für Dienstleistungen
 - 2.5 Sächliche Verwaltungsausgaben
 - 2.6 Investitionen
 - 2.7 Ausgaben für Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente
 - 2.8 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.9 Repräsentationsaufwendungen
 - 2.10 Sonstige Ausgaben
 - 2.11 Zuführungen zu den Rücklagen
3. Kassenbestand zum Jahresabschluß

§ 8

Rechnungsprüfung

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Rechnung der Fraktionen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach § 5.

(2) Bei der Prüfung sind die Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen zu beachten. Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

§ 9

Beendigung der Rechtsstellung und Rechtsnachfolge

(1) Die Rechtsstellung gemäß § 2 entfällt:

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus
2. bei Auflösung der Fraktion
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) Im Falle des Endes der Wahlperiode (Absatz 1 Ziffer 3) findet ein Rechtsübergang aus dem Fraktionsstatus der beendeten Fraktion auf die Nachfolgefraktion statt, sofern sich in der darauffolgenden Wahlperiode binnen 30 Tage nach Beginn dieser Wahlperiode eine Fraktion neu bildet, in der sich Abgeordnete der gleichen Partei zusammenschließen, aus der die bisherige Fraktion bestanden hatte. In diesem Fall gehen das Vermögen sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten aus den Rechtsgeschäften der früheren Fraktion auf die neue Fraktion über.

(3) Soweit sich keine Nachfolgefraktion bildet, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2, findet eine Liquidation statt.

§ 10

Rückgewähr, Liquidation

(1) Mittel nach § 5 Abs. 2, die unter Beachtung der Aufgabenstellung nach § 3 nicht bestimmungsgemäß verwendet worden sind, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens nach Ablauf der Frist nach § 7 zu erstatten.

(2) Eine Fraktion, die sich in Liquidation befindet, gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 5 ist zu beachten. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 5 Abs. 2 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Landtag zurückzuführen. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Die Sachleistungen nach § 5 Abs. 4 sind an den Landtag zurückzugeben.

(5) Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist den Anfallberechtigten zu überlassen. Anfallberechtigt sind in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmte Personen oder Stellen.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 2 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 29 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz i. d. F. vom 29. November 1995) einschließlich der Abschnittsüberschrift außer Kraft.

(2) Die Fraktionen haben erstmals bis zum 30. Juni 1997 Rechnung gemäß § 7 für das Geschäftsjahr 1996 zu legen.

Saarbrücken, den 10. Dezember 1996

Der Ministerpräsident

Lafontaine

Der Minister des Innern

Läpple

**Die Ministerin
für Wirtschaft und Finanzen**

Krajewski

308 **Verordnung
zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher
Vorschriften**

Vom 4. Dezember 1996

Auf Grund des § 87 Abs. 4 und des § 107 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1979 (Amtsbl. S. 570, 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1996 (Amtsbl. S. 782), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 19. November 1962 (Amtsbl. S. 787), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1996 (Amtsbl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „in jedem Kalenderhalbjahr“ durch die Worte „im Kalenderjahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
2. Als § 2 b wird eingefügt:

„§ 2 b

Besondere Form der Teilzeitbeschäftigung

In den Fällen des § 87 a und des § 87 b des Saarländischen Beamtengesetzes kann auf Antrag des Beamten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, daß der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefaßt wird. Dabei darf der nach Jahren zu bemessende Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung zwei Jahre nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten. Das Freistellungsjahr kann nur am Ende des bewilligten Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Heilige Abend und Silvester sind dienstfrei. An Rosenmontag entfällt der Dienst; die auf den Vormittag entfallende Arbeitszeit ist auszugleichen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten der Vollzugspolizei

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten der Vollzugspolizei vom 4. August 1978 (Amtsbl. S. 737), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „in jedem Kalenderhalbjahr“ durch die Worte „im Kalenderjahr“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

2. Als § 3 b wird eingefügt:

„§ 3 b

Besondere Form der Teilzeitbeschäftigung

In den Fällen des § 87 a und des § 87 b des Saarländischen Beamtengesetzes kann auf Antrag des Beamten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, daß der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr zusammengefaßt wird. Dabei darf der nach Jahren zu bemessende Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung zwei Jahre nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten. Das Freistellungsjahr kann nur am Ende des bewilligten Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Heilige Abend und Silvester sind dienstfrei. An Rosenmontag entfällt der Dienst; die auf den Vormittag entfallende Arbeitszeit ist auszugleichen.“
 - b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst entfällt; aus rein örtlich bedingten Gründen kann auch die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen.“
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zwölf“ wird durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter

Die Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1996 (Amtsbl. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Ist ein Beamter im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 87 a oder 87 b des Saarländischen Beamtengesetzes für ein Jahr vom Dienst freigestellt, so gilt für das Freistellungsjahr Absatz 5 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist zu gewähren:

1. aus wichtigen persönlichen Gründen
 - a) bei der Niederkunft der Ehefrau 1 Tag,
 - b) bei Tod des Ehegatten, eines Kindes oder eines Elternteils 2 Tage,
 - c) bei einem Wohnungswechsel aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort 1 Tag,
 - d) bei schwerer Erkrankung
 - aa) eines im Haushalt lebenden Angehörigen 1 Tag im Urlaubsjahr,
 - bb) eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zu 4 Tagen im Urlaubsjahr,
- sofern die Pflegebedürftigkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen ist,
- cc) einer Betreuungsperson, wenn der Beamte die Betreuung seines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Tagen im Urlaubsjahr, übernehmen muß,

2. zu einer behördlich angeordneten ärztlichen Untersuchung,

3. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten.

Eine Freistellung in den in Nummer 1 Buchstabe d genannten Fällen erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und die Freistellung insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreitet. Der Dienstvorgesetzte kann in den in Nummer 1 genannten Fällen Dienstbefreiung auch über die angegebene Zeit hinaus gewähren, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt Artikel 3 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1996

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Für Wittling Wackernagel-Jacobs
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Dr. Walter	

**310 Verordnung
über die Eingliederung des Landesjugendamtes in das
Landesamt für Soziales und Versorgung**

Vom 4. Dezember 1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Landesjugendamt wird mit seinen Aufgaben in das Landesamt für Soziales und Versorgung eingegliedert. Nach der Eingliederung führt das Landesamt für Soziales und Versorgung die Bezeichnung „Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung“.

§ 2

Im Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung wird das Landesjugendamt als eigenständige Organisationseinheit mit der Bezeichnung „Landesjugendamt“ geführt. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß § 70 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477 ff.) und nach § 12 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807 ff.) bleiben von der Eingliederung unberührt.

§ 3

Die in Gesetzen und Rechtsverordnungen dem Landesjugendamt zugewiesenen Zuständigkeiten gehen mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung über.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1996

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Dr. Walter	

**319 Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Bauproduktengesetz**

Vom 10. Dezember 1996

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1996 (Amtsbl. 1996,

S. 886), verordnet die Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz — BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) in seiner jeweils geltenden Fassung:

§ 1

Anerkennungsbehörden

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen und Stellen

1. als Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bauproduktengesetzes,
2. als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bauproduktengesetzes,
3. als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes und
4. als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bauproduktengesetzes

sowie für deren Mitteilung nach § 11 Abs. 7 des Bauproduktengesetzes, es sei denn, die oberste Landesstraßenbaubehörde ist nach Absatz 3 zuständig.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik ist zuständige Behörde für die Anerkennung

1. von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für eine Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bauproduktengesetzes,
2. von Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle für einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bauproduktengesetzes,
3. von Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bauproduktengesetzes,
4. von Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bauproduktengesetzes und
5. von Überwachungsgemeinschaften als Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bauproduktengesetzes

sowie für deren Mitteilung nach § 11 Abs. 7 des Bauproduktengesetzes, es sei denn, die oberste Landesstraßenbaubehörde ist nach Absatz 3 zuständig.

(3) Die oberste Landesstraßenbaubehörde ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes für bituminöse und mineralische Bauprodukte, die im Straßenbau Verwendung finden können, und für die Mitteilung dieser Stellen nach § 11 Abs. 7 des Bauproduktengesetzes.

(4) Werden von einer Anerkennung nach Absatz 1 oder Absatz 3 Aufgaben berührt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die oberste Landesstraßenbaubehörde die Anerkennung im Einvernehmen mit diesen obersten Landesbehörden.

§ 2

Anzeige behördlicher Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bauproduktengesetzes sowie für deren Mitteilung nach § 11 Abs. 7 des Bauproduktengesetzes ist die oberste Landesstraßenbaubehörde für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte, die ausschließlich im Straßenbau Verwendung finden können, in allen übrigen Fällen die oberste Bauaufsichtsbehörde.

§ 3

Verbot unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte

(1) Zuständige Behörde für die Untersagung des Inverkehrbringens und des freien Warenverkehrs mit unberechtigt oder unvollständig gekennzeichneten Bauprodukten und für die Entwertung oder Beseitigung ihrer Kennzeichnung mit dem Konformitätszeichen (CE-Zeichen) oder mit diesem verwechselbaren Zeichen nach § 13 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes ist das Landesamt für Straßenwesen für bituminöse und mineralische Bauprodukte, die im Straßenbau Verwendung finden können, für alle anderen Bauprodukte die untere Bauaufsichtsbehörde.

(2) Zuständige Behörde für die Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes ist die oberste Landesstraßenbaubehörde für bituminöse und mineralische Bauprodukte, die im Straßenbau Verwendung finden können, für alle anderen Bauprodukte die oberste Bauaufsichtsbehörde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Dezember 1996

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Dr. Walter	

312 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG

Vom 4. Dezember 1996

Auf Grund des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet — Ausländergesetz — vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz — vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

3. Juli 1996 (Amtsbl. S. 886), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Ausländerzuständigkeitsverordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG (Ausländerzuständigkeitsverordnung) vom 30. März 1993 (Amtsbl. S. 252), geändert durch die Verordnung vom 29. November 1994 (Amtsbl. S. 1614), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist für Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz und sonstige ausländerrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen gegenüber Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern sowie den Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ausländerbehörde. Abgelehnte Asylbewerber im Sinne des Satzes 1 sind auch Asylbewerber, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben. Die Zuständigkeit endet mit der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung oder mit der Aufenthaltsbeendigung.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten ist zuständige Ausländerbehörde für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Zurückschiebung und Abschiebung von Ausländern.“
2. In § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „die Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge“ durch die Wörter „das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz, dem Ausländergesetz und dem Aufenthaltsgesetz/EWG in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1996 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 1996

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Dr. Walter	

317

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung — Prüfungsordnung — über die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (APO-HHS)

Vom 5. Dezember 1996

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846) verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung — Prüfungsordnung — über die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (APO-HHS) vom 23. Juni 1981 (Amtsbl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 13 werden die Worte „Kurzschrift und“ gestrichen.
 - b) Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VIII
Schlußvorschriften“

§ 42 Personenbezogene Bezeichnungen
§ 43 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Kurzschrift und/oder“ gestrichen und die Worte „diesen Fächern“ durch die Worte „diesem Fach“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 6 und 7“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Kurzschrift,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schulfremde können auf Antrag, der mit der Meldung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1) einzureichen ist, statt der Prüfung in Maschinenschreiben mit Textverarbeitung (Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben) eine mündliche Prüfung in Rechtskunde ablegen.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kurzschrift und“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „den Fächern Kurzschrift und“ gestrichen und die Worte „diese Fächer“ durch die Worte „dieses Fach“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Fächern Kurzschrift und/oder“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Liegt bei einem Schüler in Maschinenschriften mit Textverarbeitung (Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben) die Note der Prüfungsarbeit um drei Notenstufen unter der Vornote, hat er in diesem Fach bzw. Teilgebiet eine zweite Prüfungsarbeit anzufertigen. Das Gleiche gilt, wenn die Note der Prüfungsarbeit unter „ausreichend“ lautet, es sei denn, die betreffende Vornote liegt ebenfalls unter „ausreichend“.“
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Klassenlehrer teilt den betroffenen Schülern drei Werktage vor dem festgelegten Termin zusammen mit dem Ergebnis der ersten Prüfungsarbeit mit, dass eine zweite Prüfungsarbeit zu schreiben ist.“
6. In § 18 werden die Worte „die Fächer Kurzschrift und“ gestrichen.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Fächer Kurzschrift und“ durch das Wort „ausgenommen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung bleiben das Fach Maschinenschriften mit Textverarbeitung (Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben) sowie die Fächer des Zusatzbereichs der zweijährigen Höheren Handelsschule außer Betracht.“
8. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fachlehrers“ die Worte „die höhere oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 werden die Worte „die Fächer Kurzschrift und“ gestrichen.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben f und g angefügt:
- „f) die Endnote „gut“ in einem nicht schriftlichen Prüfungsfach und die Endnote „befriedigend“ in zwei weiteren nicht schriftlichen Prüfungsfächern,
- g) die Endnote „befriedigend“ in einem schriftlichen und die Endnote „gut“ in einem nicht schriftlichen Prüfungsfach.“
- bb) In Nummer 4 Buchst. f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:
- „g) die Endnote „gut“ in einem nicht schriftlichen Prüfungsfach und die Endnote „befriedigend“ in zwei weiteren nicht schriftlichen Prüfungsfächern,
- h) die Endnote „befriedigend“ in einem schriftlichen und die Endnote „gut“ in einem nicht schriftlichen Prüfungsfach.“
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die Entscheidung über das Bestehen der Abschlußprüfung gilt das Fach Maschinenschriften mit Textverarbeitung (Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben) als ein nicht schriftliches Prüfungsfach. Die Endnoten in Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt, wobei der Dezimalbruch gerundet wird. Im Abschluß- bzw. Abgangszeugnis sind die Endnoten in beiden Teilgebieten getrennt auszuweisen.
- Hinter der Endnote im Teilgebiet Maschinenschnellschreiben ist die Höchstanslagszahl anzugeben, die sich aus dem Vergleich zwischen der Anslagszahl der Vornote, der Anslagszahl der Prüfungsarbeit und gegebenenfalls der Anslagszahl der zweiten Prüfungsarbeit ergibt. Anschlagzahlen von Prüfungsarbeiten mit unter „ausreichend“ liegendem Ergebnis bleiben außer Betracht. Bei unter „ausreichend“ liegender Endnote unterbleibt die Angabe der Anschlagzahl.“
- c) Absatz 7 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.
10. Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:
- „Abschnitt VIII
Schlußvorschriften
- § 42
- Personenbezogene Bezeichnungen
- Die in dieser Verordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- § 43
- Inkrafttreten, Übergangsregelung
- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 1981 in Kraft.
- (2) Absolventen der zweijährigen Höheren Handelsschule, die den Bildungsgang vor dem 01. August 1981 begonnen haben, wird die Fachhochschulreife weiterhin nach den bisherigen Vorschriften zuerkannt, wobei ab dem 01. August 1983 der Nachweis eines mindestens einjährigen Berufspraktikums in Wirtschaft oder Verwaltung erforderlich ist.“

11. Anlage I erhält folgende Fassung:

„Anlage I

Studentafel

Zweijährige Handelsschule

Gültig für Klassenstufe 10: ab 01. August 1996

Gültig für Klassenstufe 11: ab 01. August 1997

Fächer	Wochenstunden	
	Klassen- stufe 10	Klassen- stufe 11
1. Allgemeine Fächer	(11)	(10)
Religionslehre	2	1
Deutsch	3	3
Fremdsprache		
(Französisch oder Englisch)	4	4
Sport	2	2
2. Sozial- und wirtschaftskundliche Fächer	(12)	(12)
Geschichte und Sozialkunde	1	2
Wirtschaftsgeographie	1	1
Wirtschaftslehre	4	4
Rechnungswesen	4	4
Datenverarbeitung	2	1
3. Mathematisch-naturkundliche Fächer	(5)	(4)
Mathematik	3	3
Chemie (Technologie)	2	1
4. Maschinenschreiben mit Textverarbeitung	(3)	(4)
(Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben)	3	4
Gesamtpflichtstundenzahl	31	30
5. Freiwillige Arbeitsgemeinschaften		
Englisch oder Französisch	2	2
Kurzschrift	2	2

12. Anlage III erhält folgende Fassung:

„Anlage III

Richtlinien

gemäß § 13 Abs. 1 für die staatliche Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen und den zweijährigen Höheren Handelsschulen im Fach

MASCHINENSCHREIBEN mit TEXTVERARBEITUNG (Formgestaltung und Maschinenschnellschreiben)

1. Prüfungsanforderungen

Prüfungsgebiete im Fach Maschinenschreiben mit Textverarbeitung sind Maschinenschnellschreiben und Formgestaltung.

Für die zweijährigen Handelsschulen und die zweijährigen Höheren Handelsschulen gelten jeweils die gleichen Prüfungsanforderungen.

1.1 Maschinenschnellschreiben

Das Prüfungsgebiet Maschinenschnellschreiben besteht aus dem Abschreiben einer Langschriftvorlage in Druck- oder Maschinenschrift.

Die Mindestanforderung beträgt 150 Anschläge in der Minute, die Schreibdauer 10 Minuten.

1.2 Formgestaltung

Im Prüfungsgebiet Formgestaltung ist ein Brief von etwa 1 400 Zeichen (einschließlich Anschrift, Bezugszeichen, Betreff und Briefabschluß) normgerecht nach den Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung — DIN 5008 — in einer Briefmaske im Format DIN A4 von einer ungegliederten Vorlage in Druck- oder Maschinenschrift am PC mit einem modernen Textverarbeitungssystem anzufertigen und **einmal** auszudrucken. Die Arbeitszeit beträgt 20 Minuten plus 10 Minuten Rüstzeit (für Laden und Drucken).

1.3 Reihenfolge

Die Reihenfolge der Arbeiten bestimmt die Fachlehrkraft.

1.4 Einschreibzeit

Den Prüfungsarbeiten geht eine Einschreibzeit voraus.

2. Zertifikat über die schriftliche Prüfung

Über die in der schriftlichen Prüfung erzielten Noten — einschließlich der Anschlagzahlen — erhält jeder Prüfling auf Antrag ein Zertifikat.

Dieses Zertifikat wird von der Fachlehrkraft ausgestellt und unterschrieben, vom Schulleiter gegengezeichnet und mit dem Siegel der Schule versehen.“

13. In der mit dieser Verordnung geänderten Prüfungsordnung werden jeweils die Worte „Bildung und Sport“ durch die Worte „Bildung, Kultur und Wissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am 01. August 1997 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 11 tritt hinsichtlich der Studentafel für die Klassenstufe 10 der zweijährigen Handelsschule rückwirkend zum 01. August 1996 in Kraft.
3. Die in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a enthaltene Regelung findet bereits für die Abschlußprüfung im Schuljahr 1996/97 Anwendung.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1996

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Wittling

316 **Zweite Verordnung
zur Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung
— Schulordnung — für die zweijährigen Handelsschulen
und die zweijährigen Höheren Handelsschulen im
Saarland (ZVO-HHS)**

Vom 5. Dezember 1996

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846) verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung — Schulordnung — für die zweijährigen Handelsschulen und die zweijährigen Höheren Handelsschulen im Saarland (ZVO-HHS) vom 15. Oktober 1979 (Amtsbl. S. 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 14 Personenbezogene Bezeichnungen

§ 15 Inkrafttreten“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Minister für Kultus, Bildung und Sport“ durch die Worte „Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fach Maschinenschreiben mit Textverarbeitung bzw. in dessen Teilgebiet Maschinenschnellschreiben ist zu der Note zusätzlich die Zahl der Anschläge anzugeben; dies gilt nicht für eine unter „ausreichend“ liegende Note und für die Bewertung der Leistungen nach dem ersten Halbjahr seit Erteilung dieses Faches.“.

5. In § 8 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „entsprechende“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Ordnung“ durch das Wort „Verordnung“ und die Worte „der staatlichen“ durch die Worte „über die staatliche“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben f und g angefügt:

„f) die Note „gut“ in einem nicht schriftlichen Fach und die Note „befriedigend“ in zwei weiteren nicht schriftlichen Fächern,

g) die Note „befriedigend“ in einem schriftlichen und die Note „gut“ in einem nicht schriftlichen Fach.“.

bb) In Nummer 4 Buchst. f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

„g) die Note „gut“ in einem nicht schriftlichen Fach und die Note „befriedigend“ in zwei weiteren nicht schriftlichen Fächern,

h) die Note „befriedigend“ in einem schriftlichen und die Note „gut“ in einem nicht schriftlichen Fach.“.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Entscheidung über die Versetzung gilt das Fach Maschinenschreiben mit Textverarbeitung als ein nicht schriftliches Fach.“.

7. Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 14

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zeugnis- und Versetzungsordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.“.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Auf das Halbjahreszeugnis der Oberstufe der zweijährigen Handelsschule im Schuljahr 1996/97 findet § 6 Abs. 2 Satz 2 in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1996

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Wittling

287

**Richtlinien
für staatliche Finanzhilfeeaktionen bei Notständen durch
Naturkatastrophen (Finanzhilferichtlinien — FHR)**

Vom 22. Oktober 1996

Zur Milderung außergewöhnlicher Notstände infolge von Schäden, die durch Hochwasser, Unwetter oder sonstige Naturereignisse eingetreten sind, kann den Betroffenen nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn sie die erlittenen Schäden nicht aus eigener Kraft zu beseitigen vermögen.

Die Gewährung der Finanzhilfe ist eine Billigkeitsleistung nach Maßgabe des § 53 LHO und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie ist keine Schadensersatzleistung und dient nicht dazu, das Eigenrisiko zu ersetzen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Eine Finanzhilfeaktion kommt in Betracht, wenn durch ein plötzlich hereinbrechendes Naturereignis (z. B. Hochwasser, Erdbeben) in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind.

Für einzelne Schadensfälle, insbesondere für örtlich begrenzte Unglücksfälle, wird eine Finanzhilfe des Landes grundsätzlich nicht gewährt.

- 1.2 Sind durch ein Naturereignis in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl verursacht worden, so ermitteln die zuständigen Landräte bzw. der Stadtverbandspräsident sofort den überschaubaren Umfang der nach diesen Richtlinien relevanten Schäden und unterrichten unverzüglich das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen. Dieses prüft umgehend, ob die Voraussetzungen für eine Finanzhilfeaktion des Landes voraussichtlich erfüllt werden. Auf seinen Vorschlag entscheidet die Landesregierung, ob eine Finanzhilfeaktion durchgeführt wird.

- 1.3 Der Beschluß der Landesregierung zur Durchführung einer Finanzhilfeaktion wird im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht. Zugleich ist die Frist für die Antragstellung bekanntzugeben.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist gestellte Anträge sind nur unter den Voraussetzungen des § 32 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) zulässig.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe

- 2.1 Finanzhilfefähig sind nur die Schäden, die unmittelbar auf das schadensstiftende Naturereignis zurückzuführen und an landwirtschaftlichem, gewerblichem oder freiberuflichem Betriebsvermögen und bei sonstigen Privatgeschädigten an Gebäuden, notwendigem Hausrat und notwendiger Kleidung entstanden sind.

Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird keine Finanzhilfe nach diesen Richtlinien gewährt.

Dasselbe gilt für Betriebe, deren Kapital sich ausschließlich oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet bzw. deren Jahresumsatz 5 Mio DM übersteigt.

- 2.2 Mittelbare Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstausschlag, werden nicht erstattet. Ebenso werden nicht berücksichtigt Schäden

- a) an Haus- und Ziergärten,

- b) an Gegenständen in Räumen, deren Nutzung für Wohnzwecke baupolizeilich nicht genehmigt ist; es sei denn, den Mietern solcher Räume, war nicht bekannt, daß die Räume nicht für Wohnzwecke genehmigt waren; diese Ausnahme gilt nicht für nahe Angehörige der Grundstückseigentümer und der zu deren Haushalt gehörenden Personen,

- c) an Gegenständen in Hobbyräumen,

- d) an Luxusgegenständen, Schmuck, Bargeld, Wertpapieren und Sammlungen.

- 2.3 Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt voraus, daß die Geschädigten unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind.

Von einer solchen Notlage ist auszugehen

- a) bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieben, wenn sie infolge der erlittenen Schäden in ihrem Fortbestand bedroht sind und sie unter Berücksichtigung ihrer Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage nicht imstande sind, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel des Betriebes, seiner Inhaber oder Gesellschafter und/oder durch Darlehensaufnahme zu marktüblichen Konditionen in absehbarer Zeit zu beheben;

- b) bei sonstigen Privatgeschädigten, wenn die Schäden so erheblich sind, daß deren Beseitigung den Geschädigten unter Berücksichtigung ihres Vermögens und ihres tatsächlichen verfügbaren Einkommens aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht zumutbar ist; dazu gehören auch Darlehensaufnahmen zu marktüblichen Konditionen; maßgebend ist das Vermögen und das Einkommen der zu einem Haushalt gehörenden Personen. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen legt die Vermögens- und Einkommenshöchstgrenzen fest.

- 2.4 Eine außergewöhnliche Notlage setzt einen Schaden von erheblichem Umfang voraus. Daher können grundsätzlich nur Schäden berücksichtigt werden, die den Betrag von 3.000 DM im Einzelfall übersteigen. Bei außergewöhnlicher Bedürftigkeit ist eine Finanzhilfe auch bei Schäden unter 3.000 DM möglich.

- 2.5 Schäden, gegen die Versicherungen abgeschlossen werden können (z. B. Feuer, Hagel), bleiben unberücksichtigt.

- 2.6 Die Finanzhilfe kann als Beihilfe (verlorener Zuschuß) oder als Kredithilfe (Zinsverbilligungszuschuß) gewährt werden.

- 2.7 Bei festgestellten Schäden, die den Betrag von 30.000 DM nicht übersteigen, beträgt die Beihilfe bis zu 40 v. H. der festgestellten Schadenssumme.

- 2.8 Soweit die festgestellten Schäden im Einzelfall den Betrag von 30.000 DM übersteigen, kann zu dem übersteigenden Schadensbetrag ein Zinsverbilligungszuschuß gewährt werden.

- 2.9 Landwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Betriebe können die Finanzhilfe nur als Kredithilfe erhalten. Die Kredite können durch Landesbürgschaften besichert werden.
- 2.10 Bezuschußt werden können Darlehen von Kreditinstituten, die zur Behebung der Schäden aufgenommen werden und hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung, einschließlich aller Nebenleistungen, marktüblichen Bedingungen entsprechen. In der Regel soll der Zinsverbilligungszuschuß für eine Darlehenslaufzeit von längstens 5 Jahren berechnet und in einem Betrag — abgezinst — nach vollständiger Auszahlung des Darlehens dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

- 2.11 Bei der Bemessung der Finanzhilfe werden andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln angerechnet. Zuwendungen Dritter und Spenden werden nicht angerechnet. Die Hilfen Dritter und die Finanzhilfe dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben jedoch nicht übersteigen.

Die Möglichkeit, den Geschädigten Steuererleichterungen einzuräumen, wird hiervon nicht berührt.

3. Verfahren

- 3.1 Hat die Landesregierung die Durchführung einer Finanzhilfeaktion beschlossen, so werden für die Feststellung der Schäden in den betroffenen Landkreisen bzw. dem Stadtverband Saarbrücken je nach dem Umfang der Schäden eine oder mehrere Schadenskommissionen gebildet. Werden mehrere Schadenskommissionen eingesetzt, so können Fachkommissionen zur Bearbeitung bestimmter Schadensarten gebildet werden.

Der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident gehört als Vorsitzender der Schadenskommission an. Er kann sich durch einen Bediensteten seiner Verwaltung vertreten lassen.

Der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident beruft die Mitglieder der Schadenskommission. Mitglieder der Schadenskommission sollen sein der Bürgermeister oder der vom Bürgermeister bestellte Vertreter der Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist, ein Vertreter der örtlichen Baubehörde sowie je nach Bedarf sachverständige Bedienstete der Behörden. Je nach Schadensart können Vertreter der einschlägigen Berufsvertretungen und -kammern, wie z. B. der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer, als sachverständige Mitglieder in die Schadenskommission berufen werden.

- 3.2 Die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe sind innerhalb der gesetzten Frist (1.3) bei den Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern der vom Schadensereignis betroffenen Städte und Gemeinden schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären. Dabei sollen die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorgegebenen Muster verwendet werden. In die Antragsvordrucke sind Erklärungen des Antragstellers aufzunehmen, daß er

- a) mit der Einholung einer Auskunft über seine Einkommens- und Vermögenslage bei dem zuständigen Finanzamt einverstanden ist,
- b) alle Ansprüche, die ihm aus dem Schadensereignis gegenüber Dritten zustehen, bis zur Höhe der Finanzhilfe an die Bewilligungsbehörde abtritt.

Die Anträge sind unverzüglich an die zuständige Schadenskommission weiterzuleiten.

- 3.3 Die Schadenskommission stellt den Schaden fest und prüft, ob das Schadensereignis bei dem Betroffenen eine außergewöhnliche Notlage hervorgerufen hat, die er aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann (2.3).

Bei formlos gestellten Anträgen auf Gewährung einer Finanzhilfe sind die Antragsvordrucke ggf. unter Mithilfe der Schadenskommission nachträglich auszufüllen und mit den dazugehörigen Erklärungen (3.2 a) und b)) vom Antragsteller zu unterschreiben.

- 3.4 Nach Abschluß der Ermittlungen entscheidet der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident abschließend über die zu gewährende Finanzhilfe, sofern das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat (3.5).

- 3.5 Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen kann sich für bestimmte Fälle (z. B. bei Großschäden) die Entscheidung über die Finanzhilfe vorbehalten. In diesen Fällen leitet der Landrat bzw. der Stadtverbandspräsident den Bericht der Schadenskommission mit seiner Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen zu, das über die zu gewährende Finanzhilfe entscheidet.

- 3.6 Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen kann den Landräten bzw. dem Stadtverbandspräsidenten auf Antrag vorläufige Kontingente für die Gewährung von Finanzhilfen zuteilen und in diesem Rahmen bei kassenmäßigem Bedarf den unmittelbaren Abruf der Gelder bei der Landeshauptkasse zulassen. Die Abrechnung erfolgt nach Feststellung der den Geschädigten insgesamt gewährten Hilfen.

4. Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände

- 4.1 Von den Finanzhilfen nach Ziffer 2.7 und 2.8 soll das Land 40 v. H. übernehmen. Die Gemeindeverbände und die Gemeinden sollen sich mit einer Interessenquote von jeweils 30 v. H. an der Finanzhilfe beteiligen.
- 4.2 Zu den Finanzhilfen nach Ziffer 4.1 gehört auch die Landesbürgschaft nach Ziffer 2.9.
- 4.3 Der vom Land zu erbringende Finanzierungsanteil wird gegenüber den Geschädigten nicht erhöht, soweit sich Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Finanzierung der Finanzhilfe nicht beteiligen.

5. Verwaltungsvorschriften

- 5.1 In den Bewilligungsbescheiden ist dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen sowie dem Rechnungshof des Saarlandes ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Finanzhilfe vorzubehalten.
- 5.2 Für den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Finanzhilfe gilt folgendes:
 - a) Bei Beihilfen bis zu 5.000 DM gelten die von den zuständigen Stellen anerkannten Angaben als Verwendungsnachweis.
 - b) Bei Beihilfen, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.
 - c) Bei Zinsverbilligungszuschüssen sind die Kreditinstitute zu verpflichten, die Verwendung der bezuschußten Kredite zur Behebung der Schäden sicherzustellen und ihnen bekanntgewordene Tatsachen, die zu Rücknahme oder Widerruf der bewilligten Finanzhilfe führen können (5.3), der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 5.3 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie als Folge hiervon

die Rückforderung der Finanzhilfen richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 48, 49 SVwVfG) sowie nach Haushaltsrecht (§ 11 Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung) analog.

- 5.4 Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Landeshauptstadt Saarbrücken entsprechend anzuwenden. Die Landkreise sowie der Stadtverband Saarbrücken können die ihnen bei der Durchführung von Finanzhilfeaktionen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auf die Mittelstädte mit deren Zustimmung übertragen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Finanzhilferichtlinien 1984 — FHR 84 — vom 7. November 1984 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. Oktober 1996

**Die Ministerin
für Wirtschaft und Finanzen**

Krajewski

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

303 **Beschluß über die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Landstraßen I. Ordnung in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg**

Vom 2. Dezember 1996

Gemäß § 4 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Neufassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. 1977, Seite 972) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die nachfolgend aufgeführten Ortsdurchfahrtsgrenzen neu festgesetzt.

Die Anhörung der betroffenen Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist erfolgt.

Dieser Festsetzungsbeschluß liegt in der Zeit vom

**16. Dezember 1996 bis 30. Dezember 1996
(einschließlich)**

bei dem Bürgermeister der Gemeinde Rehlingen-Siersburg während der Dienststunden aus.

Neu festgesetzte Ortsdurchfahrtsgrenzen:

- 1) LIO 172, Ortsteil Siersburg in Richtung Gerlfangen:
Erschließungsbereich bis km 0,563 der Strecke zwischen Netzknoten 6605 003 und Netzknoten 6605 001. Das ist am Westgiebel des Hauses Nr. 136 (Eheleute Maria und Achim Weber).
- 2) LIO 171, Ortsteil Siersburg in Richtung Rehlingen (LIO 170):

Erschließungsbereich bis km 0,618 der Strecke zwischen Netzknoten 6606 038 und Netzknoten 6606 005. Das ist am Ostgiebel des Autohauses Reiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, 66119 Saarbrücken, zu richten. Sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Diese Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Saarbrücken, den 2. Dezember 1996

**Ministerium
für Umwelt, Energie und Verkehr**

Im Auftrag
E. Schmitt

des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 1996 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Oktober 1996

Steuerart	Steueraufkommen im Monat Oktober 1996		Steueraufkommen vom 1. Januar — 31. Oktober 1996	
	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes
	DM	DM	DM	DM
I	2	3	4	5
I. Gemeinschaftliche Steuern				
Lohnsteuer				
a) Aufkommen	228 124 286,85	96 952 822,01	2 354 048 885,11	1 000 470 777,24
b) Zerlegung	—	—	49 752 333,00	21 144 741,00
c) Erst. v. Kindergeld	- 24 466 867,70	- 10 398 418,77	- 214 969 232,20	- 91 361 923,70
zusammen:	203 657 419,15	86 554 403,24	2 188 831 985,91	930 253 594,54
Veranlagte Einkommensteuer				
a) Aufkommen	- 21 889 585,71	- 9 303 073,84	3 831 828,33	1 628 527,74
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	—	—	- 2 218 970,53	- 943 062,48
zusammen:	- 21 889 585,71	- 9 303 073,84	1 612 857,80	685 465,26
Kapitalertragsteuer				
a) Aufkommen	3 079 523,42	1 539 761,73	127 993 449,84	63 996 725,11
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	—	—	- 19 674 147,96	- 9 837 073,98
zusammen:	3 079 523,42	1 539 761,73	108 319 301,88	54 159 651,13
Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen				
a) Aufkommen	242 386,00	121 193,01	1 202 400,77	601 200,49
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	—	—	- 180 408,64	- 90 204,32
zusammen:	242 386,00	121 193,01	1 021 992,13	510 996,17
Körperschaftsteuer				
a) Aufkommen	- 7 904 639,32	- 3 952 319,49	164 031 689,87	82 015 846,05
b) Zerlegung	—	—	45 592 615,00	22 796 307,00
c) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	—	—	- 20 840 545,96	- 10 420 272,98
zusammen:	- 7 904 639,32	- 3 952 319,49	188 783 758,91	94 391 880,07
Umsatzsteuer				
a) Aufkommen	196 409 112,39	86 592 849,40*)	2 232 959 127,53	984 467 019,52*)
b) Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung	—	- 8 784 000,00	—	76 980 872,20
c) Kürz. zug. des Fonds „Dt. Einheit“	—	136 000,00	—	- 25 485 898,00
zusammen:	196 409 112,39	77 944 849,40	2 232 959 127,53	1 035 961 993,72
Einfuhrumsatzsteuer	9 467 881,90	9 829 916,57	112 038 029,86	192 214 411,57
Umsatzsteuer insgesamt:	205 876 994,29	87 774 765,97	2 344 997 157,39	1 228 176 405,29
Gewerbesteuerumlage**)	2 426 115,92	1 241 556,14	53 400 805,22	35 351 516,74
Zinsabschlagsteuer				
a) Aufkommen	4 418 912,36	1 944 321,45	68 821 423,71	30 281 426,56
b) Zerlegung	4 476 418,00	1 969 624,00	14 946 645,00	6 576 523,00
zusammen:	8 895 330,36	3 913 945,45	83 768 068,71	36 857 949,56
Summe I — Gemeinschaftliche Steuern:	394 383 544,11	167 890 232,21	4 970 735 927,95	2 380 387 458,76
II. Landessteuern				
Vermögensteuer	316 390,18	316 390,18	50 554 571,96	50 554 571,96
Erbschaftsteuer	2 347 012,25	2 347 012,25	14 989 519,12	14 989 519,12
Grunderwerbsteuer	5 058 145,21	2 169 214,69	38 671 223,32	16 563 837,98
Kraftfahrzeugsteuer	15 335 270,18	15 335 270,18	164 461 750,28	164 461 750,28
Totalisatorsteuer	—	—	3 054,51	3 054,51
Andere Rennwettsteuern	9 687,45	9 687,45	72 853,25	72 853,25
Lotteriesteuer	3 239 080,43	3 239 080,43	31 650 704,35	31 650 704,35
Feuerschutzsteuer	113 091,46	113 091,46	8 465 368,64	8 465 368,64
Biersteuer	3 179 106,52	3 179 106,52	39 634 244,44	39 634 244,44
Steuern und Abgaben ohne Verbuchungsstelle	56 136,40	56 136,40	529 023,55	529 023,55
Summe II — Landessteuern:	29 653 920,08	26 764 989,56	349 032 313,42	326 924 928,08
III. Steuerähnliche Abgaben				
Spielbankabgabe	2 686 149,00	2 686 149,00	24 451 176,80	24 451 176,80
Abwasserabgabe	3 408 814,00	3 408 814,00	60 310 275,31	60 310 275,31
Fischereiabgabe	13 338,00	13 338,00	288 540,00	288 540,00
Internationale Fischereiseingebühren	—	—	8 430,00	8 430,00
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	72 489,21	72 489,21	436 969,17	436 969,17
Summe III — Steuerähnliche Abgaben:	6 180 790,21	6 180 790,21	85 495 391,28	85 495 391,28
Summen I — III — Insgesamt:	430 218 254,40	200 836 011,98	5 405 263 632,65	2 792 807 778,12
Nachrichtlich				
Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Zinsabschlagsteuer				
a) Aufkommen	31 465 475,22	—	361 940 682,58	—
b) Zerlegung	537 170,00	—	9 256 449,00	—
c) Erst. v. Kindergeld	- 3 670 030,16	—	- 32 245 384,82	—
d) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	—	—	- 332 845,57	—
zusammen:	28 332 615,06	—	338 618 901,19	—
Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt	62 369 258,00	—	623 692 580,00	—
Spielbankabgabe: Gemeindezuweisung	402 922,35	—	3 667 676,55	—

*) Das Aufkommen an Umsatzsteuer verbleibt ab 1. Januar 1996 mit 50,1 v. H. vorläufig dem Land. Der davon auf den Länderfinanzausgleich entfallende Anteil ist bereits abgesetzt.

**) Einschließlich erhöhte Gewerbesteuerumlage

306

**Bekanntmachung
über das Wahlzeitende**

Vom 29. November 1996

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 1995 (Amtsbl. S. 990), gebe ich bekannt:

Das Ende der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Blieskastel am 19. Januar 1997 lege ich auf 18.00 Uhr fest.

Die Wahlräume sind durchgehend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr für die Stimmabgabe geöffnet.

Saarbrücken, den 29. November 1996

Der Landeswahlleiter

Hoffmann

307

**Bekanntmachung
über die Bestimmung des Tages der Neuwahl des
Ortsrates im Gemeindebezirk Stennweiler der
Gemeinde Schiffweiler**

Vom 3. Dezember 1996

Die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landrat in Neunkirchen hat die Ortsratswahl im Gemeindebezirk Stennweiler der Gemeinde Schiffweiler für ungültig erklärt.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes und des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes wurde diese Ungültigkeitserklärung der Ortsratswahl bestätigt.

Gemäß § 49 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 1995 (Amtsbl. S. 990), ist die Wiederholungswahl des Ortsrates als Neuwahl nach den Vorschriften der ursprünglichen Wahl durchzuführen.

Nach § 3 KWG bestimme ich als Tag der Neuwahl des Ortsrates im Gemeindebezirk Stennweiler der Gemeinde Schiffweiler

den 2. Februar 1997.

Saarbrücken, den 3. Dezember 1996

Der Minister des Innern

Läpple

320

**Stellenausschreibung
des Chefs der Staatskanzlei**

Vom 9. Dezember 1996

Der Chef der Staatskanzlei — **Vertretung des Saarlandes beim Bund in Bonn** — sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Volljuristin/einen Volljuristen oder eine Sozialwissenschaftlerin/einen Sozialwissenschaftler mit

überdurchschnittlichen Examina (auch Berufsanfänger/innen).

Die Bewerberin/der Bewerber soll als Referent/in für die Bereiche **Arbeits- und Sozialpolitik, Gesundheit, Frauen-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik** zuständig sein.

Erwartet werden politisches Interesse, gute Ausdrucksfähigkeit, selbständiges Arbeiten und Koordinationsfähigkeit sowie die Bereitschaft, im Team zu arbeiten. Kenntnisse des öffentlichen Rechts und der Verwaltungsabläufe werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist mit A 13 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II a BAT dotiert.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen, sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an die Vertretung des Saarlandes beim Bund, z. Hd. Herrn Walter, Kurt-Schumacher-Straße 8-9, 53113 Bonn, zu richten.

314

**Stellenausschreibung
des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr**

Der ökologische Umbau der Industriegesellschaft ist ein Ziel der sozialdemokratisch geführten Regierung des Saarlandes. Eine nachhaltige Politik zum Schutz von Mensch und Natur, eine ökologische Energiepolitik, sowie die umweltgerechte Weiterentwicklung unserer Verkehrsgesellschaft sind die Ziele des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Für die Vermittlung dieser Politik suchen wir eine/n

Pressesprecherin/Pressesprecher.

Sie/Er arbeitet im Büro von Umweltminister Prof. Willy Leonhardt und soll

- sich in den o. g. Bereichen auskennen
- Teamarbeit und flexible Arbeitszeiten schätzen
- komplizierte Sachverhalte schnell und mediengerecht umsetzen
- Kontakte zu den Medien und Umweltredaktionen pflegen
- alle sonstigen handwerklichen Fähigkeiten für diese Tätigkeit mitbringen.

Die Position ist ihrer Bedeutung entsprechend nach Verg.-Gruppe IIa BAT (mit Aufstiegsmöglichkeiten) eingestuft.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung an das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Postfach 102461, 66024 Saarbrücken, zu richten.

289 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Bildung, Kultur und
Wissenschaft**

Vom 18. November 1996

Im Bereich der Grundschulen sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Schulleiter / Schulleiterinnen

Schule	Besold.- Gruppe	Zulage nach Fußnote
1. Grundschule Saarbrücken-Am Homburg	A 13	—
2. Grundschule Völklingen-Luisenthal	A 13	—
3. Grundschule Riegelsberg-Walpershofen	A 13	—
4. Grundschule Heusweiler-Eiweiler	A 13	—
5. Grundschule Kleinblittersdorf-Sitterswald	A 12	8
6. Grundschule Schmelz	A 13	7
7. Grundschule Lebach-Landsweiler	A 13	—
8. Grundschule Lebach-Dörsdorf	A 12	8
9. Grundschule I Schwalbach	A 13	7
10. Grundschule Merzig-Rech	A 12	8
11. Grundschule Neunkirchen-Wellesweiler	A 13	7
12. Grundschule Neunkirchen-Scheib	A 13	7
13. Grundschule Ottweiler-Fürth	A 13	—
14. Grundschule Schiffweiler	A 13	7
15. Grundschule Homburg-Einöd	A 13	—
16. Grundschule Homburg-Langenäcker	A 14	—
17. Grundschule Homburg-Hohenburg	A 13	—
18. Grundschule Bexbach-Frankenholz	A 13	—
19. Grundschule St. Ingbert-Rischbachschule	A 13	7
20. Grundschule Blieskastel-Altheim	A 13	—
21. Grundschule Blieskastel-Blickweiler	A 13	—

Der derzeitige Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereich eines Schulleiters oder einer Schulleiterin wird insbesondere in der Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter (ADOS) beschrieben. Er wird jedoch durch die Entwicklung zur Eigengestaltung der Schule eine Ausweitung erfahren. In dieser Schule der Zukunft muß der Schulleiter oder die Schulleiterin auch und insbesondere die pädagogische Führung gewährleisten. Weitere Qualifikationen werden daher vorausgesetzt.

Von den Bewerbern oder den Bewerberinnen um die ausgeschriebenen Stellen werden neben der Eignung in fachlich-pädagogischer Hinsicht insbesondere erwartet:

- die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und zur Beratung und Beurteilung des Unterrichtenden,
- die Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung,
- die Fähigkeit, in Konfliktsituationen überlegt und angemessen zu handeln,
- die Fähigkeit, zu motivieren und auf Gemeinsamkeiten hinzuwirken,
- die Bereitschaft, sich mit pädagogischen und bildungspolitischen Fragen auseinanderzusetzen,
- die Bereitschaft, sich mit Innovationen zu befassen und sie gegebenenfalls umzusetzen,
- die Bereitschaft zu schulübergreifender Zusammenarbeit,
- Interesse an der Weiterentwicklung der Schule,
- Kenntnisse in Fragen der Schulverwaltung und des Schulrechts,
- ein besonderes Organisationsgeschick,
- EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Schulleiter oder Schulleiterinnen sind in der Regel vollbeschäftigt.

II. Ständiger Vertreter/Vertreterin des Schulleiters/der Schulleiterin

Schule	Besold.- Gruppe	Zulage nach Fußnote
1. Grundschule Saarbrücken-Dudweiler Albert-Schweitzer-Schule	A 12	7
2. Grundschule Saarbrücken-Dudweiler Turmschule	A 13	—
3. Grundschule Saarbrücken-Altenkessel	A 12	7
4. Grund- und Hauptschule Saarbrücken-Klarenthal (Hauptschulteil auslaufend)	A 12	7
5. Grund- und Hauptschule Güdingen-Halberg (Hauptschulteil auslaufend)	A 12	7
6. Grundschule Völklingen-Geislauren	A 12	7
7. Grundschule Quierschied	A 13	—
8. Grundschule Bous	A 12	7
9. Grundschule Siersburg	A 12	7
10. Grundschule Hilbringen	A 12	7
11. Grundschule Wadern-Lockweiler	A 12	7
12. Grundschule Beckingen	A 12	7
13. Grundschule Oberthal	A 12	7
14. Grundschule Heiligenwald	A 12	7
15. Grundschule St. Ingbert-Rischbachschule	A 12	7
16. Grundschule St. Ingbert-Mühlwaldschule	A 12	7

Der Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereich eines Ständigen Vertreters oder einer Ständigen Vertreterin eines Schulleiters ist ebenfalls in der Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter (ADOS) beschrieben.

Da ein Ständiger Vertreter oder eine Ständige Vertreterin eines Schulleiters jederzeit in der Lage sein muß, die Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin zu übernehmen — nicht selten auch für eine längere Dauer —, werden von ihm oder von ihr die gleichen Qualifikationen erwartet, wie von einem Schulleiter bzw. einer Schulleiterin.

Ständige Vertreter oder Ständige Vertreterinnen können teilzeitbeschäftigt sein (mindestens Dreiviertel-Beschäftigung).

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzli-

chen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs zu beseitigen, ist beabsichtigt, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen. Das Ministerium ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Zunächst ist lediglich die Übertragung der genannten Funktion beabsichtigt; über eine Beförderung wird bei entsprechender Bewährung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Bewerbungen sind bis spätestens **15. Januar 1997** auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft — Referat B 7 — einzureichen. In den Bewerbungsschreiben ist insbesondere anzugeben, ob und an welchen Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Bewerber oder die Bewerberin teilgenommen hat. Bei Bewerbungen für mehrere Stellen sind getrennte Bewerbungsschreiben vorzulegen.

III. Amtliche Bekanntmachungen

2189

Aufgebot

7 C 343/96 — Die Eheleute Prof. Dr. Berthold Neumcke und Dr. Ulrike Neumcke, Entenmühlstraße 17 a, 66424 Homburg/Saar, haben das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Homburg, Band 216, Blatt 8646 in Abt. III lfd. Nr. 3 für die Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln eingetragene, mit 15 % jährlich verzinsliche Grundschuld über 86.000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 22. Mai 1997, 9.00 Uhr**, Saal 116 vor dem unterzeichneten Gericht, 66424 Homburg, Zweibrücker Straße 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Homburg, den 20. November 1996

Das Amtsgericht

2190

Zwangsversteigerung

5 K 11/96 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Aussen, Band 88, Blatt 3398, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **25. Februar 1997, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 27, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 13, Parzelle 90/6, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Trierer Straße, Größe: 4,13 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 1996 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals

- a) Gerhard Leiner,
 - b) Maria Leiner,
- Schmelz, in Gütergemeinschaft, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Festgesetzter Wert: 207.000,— DM.

Lebach, den 28. November 1996

Das Amtsgericht

2223

Zwangsversteigerung

5 K 37/96 — Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Saarwellingen, Band 190, Blatt 7197, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **17. Februar 1997, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Lebach, Saarbrücker Straße 10, Zimmer 27, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 10, Parzelle 217/84, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Sonnenstraße, Größe: 4,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Parzelle 217/85, Wirtschaftsart und Lage: Gemeindestraße, Sonnenstraße, Größe: 0,06 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 1996 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals

- a) Dieter Pyttel,
 - b) Roswitha Pyttel,
- zu je ½, Saarwellingen, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung

zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Festgesetzter Wert:

zu 1): 254.850,— DM,

zu 2): 150,— DM.

Lebach, den 5. Dezember 1996

Das Amtsgericht

2201

Aufgebot

3A C 914/96 — Frau Maria Bier, Büschfelder Straße 24, 66839 Schmelz-Limbach, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Limbach, Band 92, Blatt 3433 eingetragenen Grundstücks Flur 4, Nr. 263, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Laubwald, Am Rechelsberg, Größe: 35,39 Ar, beantragt.

Als Eigentümer ist im Grundbuch eingetragen:

1. a) Willibrod Risch, Schmelz-Limbach,
- b) Katharina Risch geb. Berg, Schmelz-Limbach, in Gütergemeinschaft.

Der bisherige Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **23. Mai 1997, 9.00 Uhr**, Saal 27 vor dem unterzeichneten Gericht, 66822 Lebach, Saarbrücker Straße 10, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Lebach

2224

Vereinsregister — Neueintragung

VR 3395 — 5. Dezember 1996 — VfA Nalbach e.V. in Nalbach.

Die Satzung ist errichtet am 5. September 1996.

Amtsgericht Lebach

2160

Zwangsvollstreckung

11 K 96/95 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nunkirchen, Blatt 1990, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **Donnerstag, dem 27. Februar 1997, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Merzig — Zweigstelle Wadern — in 66687 Wadern, Gerichtsstraße 7, Sitzungssaal, versteigert werden.

Gemarkung Nunkirchen:

Flur 7, Nr. 38/27, Betriebsgelände, im Flürchen, Größe: 11,85 Ar,

Flur 7, Nr. 38/32, Betriebsgelände, im Flürchen, Größe: 0,64 Ar,

Flur 7, Nr. 38/36, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, im Flürchen, Größe: 10,37 Ar.

Gemarkung Büschfeld:

Flur 5, Nr. 195/1, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Holzung, Waderner Straße, Größe: 12,55 Ar.

Der vom Gericht festgesetzte Wert für die oben aufgeführten Grundstücke beträgt, da sie zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden, 500.000,— DM.

Die zu versteigernden Parzellen liegen zusammenhängend am Ortseingang von Nunkirchen aus Richtung Wadern kommend und sind mit einer Werkhalle bebaut.

Das 1976 erstellte Werkgebäude beinhaltet Büros und Werkstatt. Renovierungsarbeiten sind erforderlich.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. September 1995 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Gerhard Leiner, Schmelz, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Merzig

2177

Zwangsvollstreckung

11 K 58/95 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Brotdorf, Band 57, Blatt 1989 eingetragene Grundstück

Flur 7, Nr. 271/6, Klinkerstraße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Mischwald, Größe: 14,32 Ar

(ohne Gewähr: Einfamilienhaus mit 2 Einliegerwohnungen, Merzig, Brotdorf, Klinkerstraße 56),

am **28. Februar 1997, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Merzig, Wilhelmstraße 2, Zimmer 202, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 1995 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war Harald Andreas Lang, Merzig, eingetragen.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 600.000,00 DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich und zwar dreifach einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 13. November 1996

Das Amtsgericht

2191 Vereinsregister — Neueintragung

VR 1039 — 28. November 1996 — Förderkreis Handball HSV Merzig-Hilbringen e.V., Sitz: Merzig.

Amtsgericht Merzig

2192 Vereinsregister — Neueintragung

VR 1040 — 28. November 1996 — Tischtennisclub Lockweiler-Krettnich e.V. (TTC), Sitz: Wadern-Lockweiler.

Amtsgericht Merzig

2161 Beschluß

7 K 7/96 — In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des im folgenden aufgeführten Grundbesitzes,

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Elversberg, Gemarkung Elversberg, Band 151, Blatt 5302,

Flur 03, Flurstück 194/20, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Eckstraße, Größe: 348 m²,

Eigentümer:

Irmtrud Ziermann geb. Stahl, Werbeln, geboren am 30. Mai 1936,

Lage des Objektes (ohne Gewähr): Eckstraße (Nr. 6),

gerichtlich festgesetzter Verkehrswert: 218.000,00 DM,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 19. Februar 1997, 10.15 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, 1. Obergeschoß — Saal 43 —.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. März 1996 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Neunkirchen, den 25. November 1996

Das Amtsgericht

2193

Bekanntmachung

18 N 57/83 — Im Anschlußkonkurs über das Vermögen der Firma KFM-Kaiserslauterner Fahrzeug- und Maschinenbau AG, Zweibrücker Straße 111 in Neunkirchen/Saar, ges. vertr. d. d. Vorstand, ist Schlußtermin gemäß § 162 Konkursordnung und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung von Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, ferner zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag des Konkursverwalters, das Verfahren gemäß § 204 KO einzustellen, auf **Freitag, den 17. Januar 1997, 14.00 Uhr**, in Zimmer 4 des Amtsgerichts Neunkirchen — Nebenstelle —, Saarbrücker Straße 2, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 26.375,94 DM festgesetzt.

Neunkirchen, den 29. November 1996

Das Amtsgericht

2202

Zwangsversteigerung

8 K 7-8/94 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Eppelborn, a) Blatt 3470, b) Blatt 2646,

a) Blatt 3470:

Flur 11, Flurstück 100/16, Wirtschaftsart und Lage: Hofraum, Bahnhofstraße, Größe: 77 m²,

Flur 11, Flurstück 100/13, Wirtschaftsart und Lage: desgleichen, daselbst, Größe: 12 m²,

Flur 11, Flurstück 100/55, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe: 515 m²,

b) Blatt 2646:

Flur 11, Flurstück 100/61, Wirtschaftsart und Lage: desgleichen, daselbst, Größe: 14 m²,

Flur 11, Flurstück 100/62, Wirtschaftsart und Lage: desgleichen, daselbst, Größe: 43 m²,

Eigentümer:

a) Christine Maria Kremers, Eppelborn,

b) Dr. med. Horst Kremers, zu 1/2 und Christine Kremers, zu 1/2,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 4. Februar 1997, 14.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoß — Sitzungssaal 40 —.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohngrundstück mit rückwärtigem Schwimmbadanbau und einer Doppelgarage. Etwa 1897 ursprünglich gebaut, 1976 ausgebaut und unter Nutzung der Außenwände quasi neu errichtet. Hauptgebäude 3-geschossig, Anbau 1-geschossig, ausgebautes DG; Lage zwischen Bahn und Ill-Bach. Großzügiger, villenähnlicher Grundriß. Gute bis sehr gute Ausstattung. Schäden am Schwimmbecken.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 919.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. März 1994 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar im allgemeinen in Höhe von 10 % des Bargebots; Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

2203 Zwangsversteigerung

8 K 33/94 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Uchtelfangen, Band 71, Blatt 2902,

Flur 10, Flurstück 50/14, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche (Bauplatz), Lilienstraße, Größe: 419 m²,

Flur 10, Flurstück 52/19, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche (Bauplatz), Lilienstraße, Größe: 319 m²,

Flur 10, Flurstück 54/19, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche (Bauplatz), Lilienstraße, Größe: 177 m²,

Flur 10, Flurstück 60/3, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche (Bauplatz), Tulpenstraße, Größe: 425 m²,

Eigentümer: Manfred Bening,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 4. Februar 1997, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoß — Sitzungssaal 40 —.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Großzügiges und überdurchschnittlich gut ausgebautes Wohnhaus (ca. 1979 fertiggestellt) in Illingen-Uchtelfangen, Tulpenstr. 12, mit Hauptwohnung im EG, Einliegerwohnung im UG, ausgebauten Kellerräumen, Schwimmhalle, Sauna- und Nebenräumen, z. T. überdachten Terrassen.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 716.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. August 1994 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar im allgemeinen in Höhe von 10 % des Bargebots; Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

2204 Zwangsversteigerung

8 K 69/95 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Eppelborn-Dirmingen, Band 89, Blatt 3356,

Flur 06, Flurstück 91/5, Wirtschaftsart und Lage: Grünland (Bauland), Tholeyer Straße, Größe: 3 840 m²,

Eigentümer:

MASSIVBAU Reinhardt GmbH, Eppelborn,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 13. Februar 1997, 9.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Ottweiler, Reiherswaldweg 2, 2. Obergeschoß — Sitzungssaal 40 —.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 326.400,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. März 1996 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen sofort im Termin Sicherheit zu leisten, und zwar im allgemeinen in Höhe von 10 % des Bargebots; Sparbücher sind hierzu nicht geeignet.

Amtsgericht Ottweiler

2211

Aufgebot

17 C 254/96 — Die Donnerbrauerei GmbH, Schachtstraße 38, 66352 Großrosseln, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Klaus Wahlster als Nachtragsliquidator, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Bubach-Calmesweiler, Band 69, Blatt 2518 in Abt. III Nr. 3 für die Donner-Bräu GmbH Saarlouis eingetragenen und mit 7 % bis 8 % jährlich verzinslichen Briefgrundschuld in Höhe von 1.300.000,— Frs. beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **20. März 1997, 8.15 Uhr**, Saal 35 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Ottweiler, den 29. November 1996

Das Amtsgericht

2194

Konkursverfahren

19 N 72/96 — In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen des Herrn Thomas Weiskopf, Neumarkt 7, 66117 Saarbrücken, als Gesellschafter der Firma Stein & Weiskopf GdBR, Holz- und Bautenschutz, Brückenstraße 3, 66787 Wadgassen, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens vom 11. März 1996 mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner (Schuldner) gemäß § 72 KO, 91 ZPO analog.

Amtsgericht Saarbrücken

2195

Konkursverfahren

19 N 139/96 — In dem Konkursverfahren betreffend das Vermögen des Herrn Michael Spies, Reischbachstraße 20, 66265 Heusweiler, wird der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens vom 24. Mai 1996 mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner (Schuldner) gemäß § 72 KO, 91 ZPO analog.

Amtsgericht Saarbrücken

2196

Konkurseröffnungsverfahren

19 N 241/96 — In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Sterzer & Hengsberg Holding GmbH, Kaiserstraße 4a, 66133 Saarbrücken, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Günther Sterzer,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Rolf Eich, Hauptstraße 151, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,

ist am 3. Dezember 1996, 14.05 Uhr die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Es wird gebeten, bis zur eventuellen Konkurseröffnung von Forderungsanmeldungen an das Konkursgericht Abstand zu nehmen.

Zum Sequester wurde Herr Rechtsanwalt Thomas Heimes, Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken bestellt.

Amtsgericht Saarbrücken

2197

Bekanntmachung

19 N 243/96 — In dem Verfahren betreffend den Antrag der St. Wendeler Volksbank eG, vertreten durch den Vorstand, Bahnhofstraße 20, 66606 St. Wendel, — Antragsteller — gegen Firma Rennrad-Triathlon-Center Sabat-schus GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Trierer Straße 13, 66636 Tholey, — Antragsgegner — vom 13. November 1996 auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der o.g. Firma, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Der Sequester wird beauftragt, gutachterlich Stellung zu nehmen zur Massenzulänglichkeit und zum Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Schuldnerin unter Beifügung des Verzeichnisses der Gläubiger und Schuldner sowie einer Übersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags, soweit nicht bereits durch den Antragsteller/Schuldner geschehen, § 104 KO.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Peter Schmitt, Hüttenwerkstraße 28, 66763 Dillingen bestellt.

Zugleich wird heute, am 19. November 1996, 10.30 Uhr gegen die vorbezeichnete Schuldnerin aufgrund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten.

Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Amtsgericht Saarbrücken

2205

Konkursverfahren

19 N 223/96 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VITADROM Squash und Fitness GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 66123 Saarbrücken, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Geiger, ist am 30. November 1996, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Wittebrock, Pestelstraße 4, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81-58 11 51.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132 ff, 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf den **4. Februar 1997, 14.00 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal.

Konkursforderungen sind bis zum **17. Januar 1997** beim Konkursgericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den

Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **17. Januar 1997** anzeigen.

Amtsgericht Saarbrücken

2206

Konkursverfahren

19 N 226/96 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma VLM-HEILO Vorrichtungs-, Lehren- und Sondermaschinenbau GmbH, Am Mathildenschacht 9-14, 66346 Püttlingen, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Heinrich, ist am 1. Dezember 1996, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Wolfgang Frey, Lilienthalstraße 9, 66740 Saarlouis, Telefon: 0 68 31 1 73-0, Fax: 0 68 31 1 73-2 01.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132 ff, 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf den **4. Februar 1997, 14.45 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal.

Konkursforderungen sind bis zum **17. Januar 1997** beim Konkursgericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **17. Januar 1997** anzeigen.

Amtsgericht Saarbrücken

2207

Konkursverfahren

31 N 139/96 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AUREA Planung, Baubetreuung und Vermarktung GmbH, Distelfeld 39, 66121 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Helga Keller, ist am 29. November 1996, 16.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Franz Josef Abel, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert, Telefon: 0 68 94-32 72.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132 ff, 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf **Montag, den 27. Januar 1997, 14.00 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient auch zur Anhörung der Gläubiger über die Frage der Einstellung des Verfahrens mangels einer die weiteren Kosten deckenden Konkursmasse (§ 204 KO).

Konkursforderungen sind bis zum **13. Januar 1997** beim Konkursgericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **10. Januar 1997** anzeigen.

Amtsgericht Saarbrücken

2212

Konkursverfahren

19 N 6/94 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rausch und Junker GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Armin Rausch, Hauptstraße 112, 66128 Saarbrücken-Gersweiler, ist Schlußtermin gemäß § 162 Konkursordnung und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den **16. Januar 1997, 14.15 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß, Sitzungssaal, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 22.334,81 Deutsche Mark inkl. Mehrwertsteuer festgesetzt.

Amtsgericht Saarbrücken

2213

Konkursverfahren

19 N 54/96 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maurerbetrieb Schomers GmbH, Torschlach 3, 66740 Saarlouis-Picard, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Schomers, ist am 3. Dezember 1996, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dietmar Comtesse, Sonnenstraße 19, 66740 Saarlouis, Telefon: 0 68 31/4 20 27, Fax: 46 05 56.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132 ff, 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf den **6. Februar 1997, 14.00 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal.

Konkursforderungen sind bis zum **22. Januar 1997** beim Konkursgericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **22. Januar 1997** anzeigen.

Amtsgericht Saarbrücken

2225

Konkursverfahren

19 N 187/96 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scherer GmbH, Bachtalstraße 218, 66773 Schwalbach-Elm, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ottmar Britten, ist am 4. Dezember 1996, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Jochen Eisenbeis, Lilienthalstraße 9, 66740 Saarlouis, Tel.: 0 68 31/1 73-0, Fax: 1 73-2 01.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132 ff, 137 Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist bestimmt auf **6. Februar 1997, 15.00 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal.

Konkursforderungen sind bis zum **22. Januar 1997** beim Konkursgericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind auszurechnen, ggf. ist eine Konkursvollmacht beizufügen).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **22. Januar 1997** anzeigen.

Amtsgericht Saarbrücken

2226 Konkurseröffnungsverfahren

31 N 190/96 — In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma A & A Baustahlarmierungs GmbH, Johannes Straße 19, 66538 Neunkirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Bayram Aydin,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Thomas Baltes, 66130 Saarbrücken,

ist am 5. Dezember 1996, 10.25 Uhr die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Es wird gebeten, bis zur eventuellen Konkursöffnung von Forderungsanmeldungen an das Amtsgericht Abstand zu nehmen.

Zum Sequester wurde Herr Rechtsanwalt Wolfgang Luckas, Hohenzollernring 6, 66740 Saarlouis bestellt.

Amtsgericht Saarbrücken

2227 Vereinsregister — Neueintragung

VR 4099 — 3. Dezember 1996 — Judo- und Jujutsu-Club Altenkessel e.V., Saarbrücken-Altenkessel.

Amtsgericht Saarbrücken

2228 Güterrechtsregister — Neueintragung

GR 6405 — 21. November 1996 — Jürgen Gilcher, geb. 5. April 1948, 66125 Sbr.-Dudweiler, Am Gehlenberg 1 und Monika Gilcher geb. Knöchlein, geb. 1. März 1953, wohnhaft ebenda.

Durch Vertrag vom 21. Oktober 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Saarbrücken

2198 Bekanntmachung

24 C 927/96 — Durch Ausschlußurteil vom 28. November 1996 ist der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Rehlingen, Band 76, Blatt 2752 in Abt. III Nr. 2 für den Artur Rödel, geb. am 16. August 1946, in Rehlingen-Siersburg eingetragene, mit 15 % Zinsen jährlich zu verzinsende Grundschrift in Höhe von 150.000,— DM für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 28. November 1996

Das Amtsgericht

2199 Vereinsregister — Neueintragung

VR 361 — 26. November 1996 —

Name: Förderverein Najubria '98 St. Ingbert e.V.

Sitz: St. Ingbert

Amtsgericht St. Ingbert

2208 Aufgebot

4 C 438/96 — Der Herr Norbert Pelzer, Uhlandstraße 3, 66606 St. Wendel-Oberlinxweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers mit folgendem Inhalt beantragt:

Die Eigentümer des Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Oberlinxweiler, Blatt 641, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück Nr. 18, Laubwald, hinten am Berg, 2013 qm groß, Eheleute Jakob Maurer und Barbara geb. Werno, Oberlinxweiler, in Fahrgemeinschaft, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die vorgenannten Eigentümer des Grundbesitzes werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 18. April 1997, 8.40 Uhr**, Saal 4 vor dem unterzeichneten Gericht in 66606 St. Wendel, Schorlemer Straße 33 anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht St. Wendel

2178 Zwangsversteigerung

16 K 34/95 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundbuch von Wolfersweiler, Band 42, Blatt 1323,

Eigentümer:

Walter Pätzold, Herchweiler,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 340/64, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe: 136 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Diens- tag, den 4. März 1997, 13.40 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 2.

Objektart:

Wohnhaus in 66625 Nohfelden-Wolfersweiler, Parkstraße 9.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Zweigeschossiges Wohnhaus mit seilt. angeb. Garage, Bauj. ca. 1900, Umbau 1962, laufend renoviert, Eckgrundstück.

Wohnfläche — EG: 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Nebenraum: 67 qm,

— OG: 3 Zimmer, 2 Nebenräume: 63 qm.

Lage nahe der Ortsmitte, Omnibuslinienverkehr, gute Einkaufsmöglichkeiten.

Schätzwert: 181.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. November 1995 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß auf Verlangen Sicherheit (im allgemeinen in Höhe von 10 % des Bargebotes) regelmäßig in bar zu leisten ist.

Amtsgericht St. Wendel

2179 Zwangsversteigerung

6 K 16/95 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundbuch von Oberthal, Band 64, Blatt 2526,

Eigentümer:

1. Maximilian Kainz, Oberthal, zu $\frac{1}{2}$,
2. Karin Kainz geb. Fuchs, Oberthal, zu $\frac{1}{2}$,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 189/17, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Fliederstraße, Größe: 670 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 10. März 1997, 13.40 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 2.

Objektart:

Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß, Fliederstraße 14, 66649 Oberthal.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß und teilweise genutzten Räumen im Kellergeschoß, erbaut um 1979/80 mit rückwärtigen Anbauten/Veränderungen 1983, mit Garage innerhalb der bebauten Ortsgrenze einer geschlossenen Wohnsiedlung, ruhige Wohnlage, gute Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten am Ort, gute medizinische Versorgung, Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Verwaltungssitz, Kultur- und Sportstätten, Naherholungsgebiete.

Schätzwert: 303.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Juni 1995 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß auf Verlangen Sicherheit (im allgemeinen in Höhe von 10 % des Bargebotes) regelmäßig in bar zu leisten ist.

Amtsgericht St. Wendel

2180 Zwangsversteigerung

16 K 16/96 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundbuch von St. Wendel, Band 148, Blatt 5491,

Eigentümer:

Fa. Modern-Bad Persch GmbH, St. Wendel,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 24/8, Wirtschaftsart und Lage: Betriebsgelände, Dortmunder Straße, Größe: 6061 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Diens- tag, den 11. März 1997, 13.40 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 2.

Objektart:

Industriehalle mit Büro-Container in St. Wendel, Dortmunder Straße.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eingeschossige, freistehende Stahlhalle 14,02/18,20 m, Traufenhöhe 3,80 m, um 1978/79 errichtet, derzeit als reine Lagerhalle genutzt. Dazugehöriges freistehendes Büro in Container-Bauweise mit einer Bodenfläche von 15,60/12,14 m und einer mittl. Höhe von 2,80 m, derzeit (z. Bewertungszeitpunkt) als Verkaufsraum für Anglerartikel genutzt. Grundstücksgröße 60,61 Ar, befestigte Hof-/Zufahrtsflächen.

Lage innerhalb des Industriegebietes „West“ an den franz. Kasernen. Gute Verkehrsanbindung, auch überregional. Buslinienverkehr, Haltestelle ca. 5 Gehminuten entfernt, sonst Bahn. Kreisstadt, Verwaltungssitz, Einkaufs- und Schulstadt, sehr gute medizinische Versorgung.

Schätzwert: 490.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. März 1996 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß auf Verlangen Sicherheit (im allgemeinen in Höhe von 10 % des Bargebotes) regelmäßig in bar zu leisten ist.

Amtsgericht St. Wendel

2229 Zwangsversteigerung

2 K 18/94 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Götterborn, Band 47, Blatt 1422,

Flur 3, Flurstück 305/4, Wirtschaftsart und Lage: Straße, Hauptstraße, L.I.O. 128 (Landstraße 1. O.), Größe: 10 m²,

Flur 3, Flurstück 305/5, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße, Größe: 790 m², Freifläche (Bauplatz), Hauptstraße 136, Größe: 786 m²,

Eigentümer:
Frank Schmidt, Göttelborn,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **13. Februar 1997, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 1. Obergeschoß — Sitzungssaal —, Zimmer 13.

Objektart:
Grundstück mit Wohnhaus und Werkstattgebäude sowie Straßenlandteilfläche (ohne Gewähr).

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 305.600,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Mai 1994 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Sulzbach

2200 Bekanntmachung

7 N 29/92 — In der Konkursache über das Vermögen der Firma Büromöbel Naumann GmbH, 66333 Völklingen, ist Termin zur Prüfung der weiteren angemeldeten Forderungen bestimmt auf den **9. Januar 1997, 13.30 Uhr**, Zimmer 207 vor dem Amtsgericht 66333 Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, Abt. 7.

Amtsgericht Völklingen

1875 (3) Liquidation

Pizzeria Primavera Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiebelskirchen, Kuchenbergstraße 69 ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Liquidator

Rita Primavera

2209 Bekanntmachung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der IMB Industrie- und Montagebau GmbH, Magdeburger Straße 1, 66606 St. Wendel — Aktenzeichen 45 N 14/96 des Amtsgerichtes Saarbrücken — erkläre ich als Konkursverwalter Masseunzulänglichkeit nach § 60 KO.

Rechtsanwalt Thomas Heimes

2214

Konkursverfahren

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma NIKOLA Montagetechnik GmbH, St. Ingbert (Amtsgericht St. Ingbert, Aktenzeichen 1 N 16/87) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar beim Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Franz J. Abel, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert schriftlich geltend zu machen.

Der Konkursverwalter

2215

Konkursverfahren

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rolf E. Roland GmbH, Illingen (Amtsgericht Ottweiler, Aktenzeichen 8 N 47/92) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar beim Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Franz J. Abel, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert schriftlich geltend zu machen.

Der Konkursverwalter

2230

Konkursverfahren

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma NFT Dorr GmbH & Co. KG, Vorderster Berg 16, 66333 Völklingen (Amtsgericht Saarbrücken, Az: 19 N 141/94) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Franz J. Abel, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert schriftlich geltend zu machen.

Der Konkursverwalter

2184

1. Nachtragshaushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Jahr 1996

I.

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsblatt S. 490) i. V. mit § 87 des Kommunalselfstverwaltungsge-

setzes (KSVG) vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt S. 1077) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes am 21. Oktober 1996 die folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	840.000,00	6.283.240,00	7.123.240,00
die Ausgaben	840.000,00	6.283.240,00	7.123.240,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	963.000,00	3.366.000,00	4.329.000,00
die Ausgaben	963.000,00	3.366.000,00	4.329.000,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Verbandsumlage wird nicht geändert.

II.

Der Minister des Innern hat die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen; Beanstandungen wurden nicht erhoben.

III.

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird unter Bezugnahme auf § 15 Absatz 1 KGG i.V.m. § 86 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 KSVG öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan des Rettungszweckverbandes Saar liegt im Anschluß an die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes an 14 Tagen bei der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 66424 Homburg, Am Forum 1 (Dienstgebäude des Saarpfalz-Kreises, Zimmer 502-505) in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Homburg, den 3. Dezember 1996

Rettungszweckverband Saar

Lindemann
Verbandsvorsteher

2139

Kraftloserklärung

Das Sparbuch der Volksbank Saar-West eG,

Nr. 36.2893.42.06 lautend auf: Annemarie Lackas geb. Gottfrois, Am Ritzerbach 27, 66663 Merzig,

wird für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter während der Aufgebotsfrist nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 22. November 1996

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

2156

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken,

Nr. 447-041.088 lautend auf: Timo Rouget, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73, Antragsteller: Gerhard und Birgit Rouget, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73;

Nr. 447-061.771 lautend auf: Marco Rouget, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73, Antragsteller: Gerhard und Birgit Rouget, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73;

Nr. 447-064.452 lautend auf: Katharina Nimsgern, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73, Antragsteller: selbst;

Nr. 447-067.323 lautend auf: Edwin und Else Rouget, 66333 Völklingen, Remsinger Straße 49, Antragsteller: selbst;

Nr. 447-081.423 lautend auf: Katharina Nimsgern, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73, Antragsteller: selbst;

Nr. 447-082.272 lautend auf: Marco Rouget, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73, Antragsteller: Gerhard und Birgit Rouget, 66333 Völklingen, Felsenbrunner Straße 73;

Nr. 463-005.447 lautend auf: Gerhard und Johanna Neudeck, 66352 Großbesseln, Nassaustraße 57, Antragsteller: Johanna Neudeck, 66352 Großbesseln, Nassaustraße 57;

Nr. 463-025.676 lautend auf: Gerhard und Johanna Neudeck, 66352 Großbesseln, Nassaustraße 57, Antragsteller: Johanna Neudeck, 66352 Großbesseln, Nassaustraße 57;

Nr. 463-038.463 lautend auf: Gerhard und Johanna Neudeck, 66352 Großbesseln, Nassaustraße 57, Antragsteller: Johanna Neudeck, 66352 Großbesseln, Nassaustraße 57;

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 18. November 1996

Sparkasse Saarbrücken

2157

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken,

Nr. 405-194.390 lautend auf: Sabine Grün, 66346 Püttlingen, Lothringer Straße 12, Antragsteller: Sabine Grün, 66793 Saarlouis, Mühlenbergring 14;

- Nr. 405-194.408 lautend auf: Sabine Grün,
66346 Püttlingen, Lothringer Straße 12,
Antragsteller: Sabine Grün, 66793 Saar-
wellingen, Mühlenbergstraße 14;
- Nr. 439-044.009 lautend auf: Christof Blank,
66346 Püttlingen, Kurt Schumacher
Straße 4, Antragsteller: selbst;
- Nr. 443-086.210 lautend auf: Christof Blank,
66346 Püttlingen, Kurt Schumacher
Straße 4, Antragsteller: selbst;
- Nr. 443-086.244 lautend auf: Christof Blank,
66346 Püttlingen, Kurt Schumacher
Straße 4, Antragsteller: selbst;
- Nr. 449-020.940 lautend auf: Rudolf Zell,
66265 Heusweiler, Hofstraße 8,
Antragsteller: selbst;
- Nr. 472-005.545 lautend auf: Christof Blank,
66346 Püttlingen, Kurt Schumacher
Straße 4, Antragsteller: selbst;
- Nr. 472-036.722 lautend auf: Christof Blank,
66346 Püttlingen, Kurt Schumacher
Straße 4, Antragsteller: selbst;
- Nr. 488-832.940 lautend auf: Jürgen Wolterhoff,
66649 Oberthal, Schwimmbadstraße 30,
Antragsteller: selbst;
- Nr. 495-549.446 lautend auf: Elisabeth Wilhelm,
66131 Saarbrücken, Ommersheimer
Straße 5, Antragsteller: selbst;

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorle-
gungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 18. November 1996

Sparkasse Saarbrücken

2158

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken,

- Nr. 414-115.139 lautend auf: Walter und Alice Schwind,
66292 Riegelsberg, Saarbrücker Stra-
ße 43, Antragsteller: Walter Schwind,
66292 Riegelsberg, Saarbrücker Stra-
ße 43;

- Nr. 416-699.387 lautend auf: Inge Dietrich,
66333 Völklingen, Poststraße 47,
Antragsteller: selbst;

- Nr. 436-031.066 lautend auf: Renate Hepp,
66802 Überherrn, Albrecht-Dürer-Stra-
ße 7, Antragsteller: selbst;

- Nr. 482-279.247 lautend auf: Renate Hepp,
66802 Überherrn, Albrecht-Dürer-Stra-
ße 7, Antragsteller: selbst;

- Nr. 482-281.540 lautend auf: Renate Hepp,
66802 Überherrn, Albrecht-Dürer-Stra-
ße 7, Antragsteller: selbst;

- Nr. 482-296.290 lautend auf: Renate Hepp,
66802 Überherrn, Albrecht-Dürer-Stra-
ße 7, Antragsteller: selbst;

- Nr. 482-296.993 lautend auf: Renate Hepp,
66802 Überherrn, Albrecht-Dürer-Stra-
ße 7, Antragsteller: selbst;

- Nr. 490-616.422 lautend auf: Dr. Alfonso Alvarez,
66115 Saarbrücken, Neustraße 8,
Antragsteller: selbst;

- Nr. 495-531.410 lautend auf: Hiltrud Müller,
66131 Ensheim, Heimelstraße 11,
Antragsteller: selbst;

- Nr. 497-153.320 lautend auf: Renate Hepp,
66802 Überherrn, Albrecht-Dürer-Stra-
ße 7, Antragsteller: selbst;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert,
ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen
drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentli-
chung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbü-
cher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 19. November 1996

Sparkasse Saarbrücken

2210

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Völklingen,

- Nr. 200 007 449 5 lautend auf: Eheleute
Nr. 203 033 387 8 Manfred und Ilse Bost,
Nr. 203 034 109 6 Buchenweg 3, 66333 Völklingen,
Nr. 203 081 454 7

sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei
Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im
Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls
die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Völklingen, den 29. November 1996

Stadtparkasse Völklingen

Öffentliche Ausschreibungen

225 Öffentliche Ausschreibung

Das Staatliche Hochbauamt, Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken schreibt folgende Arbeiten aus:

1. Polizei, Rubensstraße, Saarbrücken, Umbauarbeiten im KFZ-Bereich der WH I und WH II

Mauer- und Betonarbeiten

NW-Nr.: 10/97 18,00 DM
Eröffnungstermin:
Donnerstag, 9. Januar 1997, 10.30 Uhr

2. Umstrukturierung und Ausbau der Akutpsychiatrischen Klinik, Geb. 90.3, Pavillon Kraepelin, Universitätsklinik in 66424 Homburg

Dämmarbeiten an Technischen Anlagen, VOB-DIN 18421, ca. 3 800 lfdm. Rohrleitungsisolierung, ca. 800 m² Kanalisolierung

NW-Nr.: 11/97 43,00 DM
Eröffnungstermin:
Donnerstag, 9. Januar 1997, 10.45 Uhr

Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer 8-662 — BLZ 59010066 Saarbrücken der Landeshauptkasse des Saarlandes zu überweisen.

Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen: „Zugunsten Kapitel 0424, Titel 11901, St. 21, NW-Nr.: .../97“.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges abgegeben.

Zusätzlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Ausschreibungsunterlagen auch über den Online-Dienst INFO-ZIB (Betreiber: Fa. Infopool, Sbr., Tel.: 06 81/70 39 58, Fax: 06 81/70 39 68) bestellt werden können.

Abgabe der Verdingungsunterlagen: Montag—Freitag von 8.30 Uhr—11.30 Uhr.

Staatliches Hochbauamt
Hardenbergstraße 6
66119 Saarbrücken

Staatliches Hochbauamt
Postfach 10 30 33
66030 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 5 01-44 10
Telefax: (06 81) 5 01-44 40

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 32,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 65,— DM (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. **Alle Lieferungen zahlbar im voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 7, 66117 Saarbrücken.
Telefon: (06 81) 5 01-11 43, Telefax: 5 01-12 85.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Halbergstraße 3, 66121 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 6 65 01-0.